

§ 189a IO Überprüfung der Vermögenslage

IO - Insolvenzordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 16.08.2023

§ 189a.

Ist ein Insolvenzverwalter nicht bestellt, so gilt Folgendes:

1. 1.Das Gericht hat alle sechs Monate eine Auskunft beim Dachverband der Sozialversicherungsträger einzuholen, bei einem Hinweis auf einen möglichen Drittschuldner auch früher.
2. 2.Das Gericht hat jährlich zu prüfen, ob der Schuldner Vermögen erworben hat, insbesondere durch Einsicht in das Grundbuch und eine Anfrage nach § 25b Abs. 2a EO.
3. 3.Der Schuldner hat jährlich sein Vermögensverzeichnis zu ergänzen und zu bekräftigen;§ 48 Abs. 1 und 2 EO ist anzuwenden.
4. 4.Das Vollstreckungsorgan hat alle zwei Jahre an geeigneten Orten, insbesondere am Wohnort des Schuldners, zu prüfen, ob der Schuldner Vermögen erworben hat.
5. Bei Hinweisen auf erworbene Vermögen ist ein Inventar über das neu erworbene Vermögen zu errichten.

In Kraft seit 01.07.2021 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at